

**Nachhaltig und sicher –
Vermögensanlage mit Sinn
und Verstand**



**Bischof-Arbeo-
Stiftung**



**St. Antonius-
Stiftung**



**St. Korbinian-
Stiftung**

Münchner Stiftungstag

12. März 2020



Definition: „Impact Investing“

- Begriff: Kein einheitliches Verständnis; teilweise sehr auf Sozialunternehmen fokussiert.
- Verständnis hier: Investitionen in Unternehmen, Organisationen oder Fonds mit dem Ziel, neben finanzieller Rendite auch messbaren positiven Einfluss auf soziale und ökologische Belange zu nehmen.*
 - Keine eigene Anlageklasse
 - Kein bestimmtes Anlageinstrument
 - Eher übergreifende Anlagephilosophie
 - Gehört bei Stiftungen zur Vermögenssphäre, nicht zur Fördersphäre
 - Inhaltlich breiter als zweckbezogenes „Mission Investing“

* Ähnlich GIIN (Global Impact Investing Network) und FNG (Forum Nachhaltige Geldanlagen)



Nachhaltiges Investieren bei Stiftungen: Geboten oder verboten?

Derzeit keine explizite gesetzliche Pflicht für steuerbegünstigten Stiftungen, nachhaltig anzulegen, aber:

- Vermögensanlagen dürfen dem Stiftungszweck nicht zuwiderlaufen (Primat des Stifterwillens)
- Grundsätze guter Stiftungspraxis als „soft law“:
 - Grundsatz 6 (UN-SDG's, Pariser Klimaschutzabkommen)
 - Grundsatz 8 (Nachhaltigkeit allgemein)
- Breiter Ermessensspielraum des GF-Gremiums bei der Vermögensanlage; Einbeziehung nichtfinanzieller Anlagekriterien grundsätzlich möglich; korrekter Entscheidungsprozess gewinnt durch Stiftungsrechtsreform künftig an Bedeutung („Business Judgement Rule“)
- Grenzen: „Ordentlicher Geschäftsführer“: wirtschaftliche Vernunft
- ➔ Impact Investing grundsätzlich zulässig. Je näher der gesellschaftliche Impact dem Stiftungszweck, desto größer die Legitimation; UN-SDG's können als Systematik dienen.



Stiftungsrechtsreform

Business Judgement Rule

Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 27.02.2018

- **§ 84a Abs. 2 BGB Entw.**

¹Mitglieder eines Organs haben bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers** anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben **vernünftigerweise** annehmen durfte, auf der Grundlage **angemessener Informationen** **zum Wohle der Stiftung** zu handeln.



Business Judgement Rule

Impact Investing (II) zum Wohle der Stiftung?

- II verfolgt – anders als die finanzielle Rendite - nicht ausschließlich das Stiftungswohl, sondern gerade auch außerhalb der Stiftung liegende gesellschaftliche Ziele.
- Stiftungsrechtlich ist II daher kein „Selbstläufer“ sondern bedarf einer sorgfältigen Implementierung.
 - ➔ Nachhaltigkeit in Anlagerichtlinien als Anlageziel auf Zielebene erfassen – möglichst mit Bezug zum Stiftungszweck; II als zulässiges Instrument deklarieren
 - ➔ Erwarteten Beitrag der betreffenden Anlagen auch zu den finanziellen Anlagezielen (Vermögenserhaltung, Erträge, Risiko) formulieren
 - ➔ Tatsächlichen Beitrag sowohl auf finanzieller als auch auf ideeller Ebene messen und dokumentieren



Stiftungscockpit

Unterstützung im Anlageprozess

Anbieter:

- Bundesverband Deutscher Stiftungen

Leistungsumfang:

- Anlageziel-basierte Finanzplanung
- 5 Jahres-Projektion der Zielerreichung
- Vermögenserhaltungsrechner auf VPI-Basis
- Automatisch generierte Formulierungsvorschläge
 - Anlage-/Umschichtungsbeschluss
 - Anlagerichtlinien (ab März 2020)
 - Finanzbericht (in Vorbereitung)
- Kostenfreier Download für Stiftungen: www.stiftungen.org/stiftungscockpit





Vielen Dank für Ihr Interesse!

Stiftungszentrum Beuerberg

Umfassendes Beratungs- und Serviceangebot
rund um die kirchliche Stiftung für Privatpersonen und
Dienstleister

- Gründungsbegleitung
- Domizilierung
- Infrastruktur



Dr. Stefan Fritz
Geschäftsführer

Tel: +49 (0)89 2137-74262
Mail: [info@stiftungszentrum-
beuerberg.de](mailto:info@stiftungszentrum-beuerberg.de)

Königsdorfer Straße 3
82547 Eurasburg-Beuerberg